

Begründungüber die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet
"Dr.-Heinrich-Köhler-Straße"

Der Bebauungsplan, genehmigt und festgestellt am 11. Mai 1962 durch das Landratsamt Buchen, sieht bei Einzelhäuser 2-geschossig einen Garagenabstand von der Bauflucht des Hauptkörpers von 16 m vor. Von den beteiligten Grundeigentümern wird dies als Härte empfunden. Es besteht der Wunsch, den Garagenabstand zu ändern.

Nachdem sich die Grundzüge der Planung nicht ändern und die betroffenen und benachbarten Grundeigentümer gegen die Planänderung Einwendungen nicht erhoben haben, wird der durch das Landratsamt Buchen am 11. Mai 1962 genehmigte und festgestellte Bebauungsplan über das Gebiet "Dr.-Heinrich-Köhler-Straße" nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 geändert.

Walldürn, den 19. Juni 1964



Das Bürgermeisteramt
30.

W